

Zeitschrift:	Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens
Herausgeber:	Schweizerische Armenpfleger-Konferenz
Band:	37 (1940)
Heft:	11
Artikel:	Protokoll der XXXIII. Schweizerischen Armenpflegerkonferenz
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-837170

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Armenpfleger

MONATSSCHRIFT FÜR ARMENPFLEGE UND JUGENDFÜRSORGE
Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz

Mit Beilage: Eidgenössische und kantonale Entscheide

Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“

Redaktion: a. Pfr. A. WILD, ZÜRICH 2 / Verlag und Exp.: ART. INSTITUT ORELL FUSSLI A.-G., ZÜRICH
„Der Armenpfleger“ erscheint monatlich. Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 8.—, für
Postabonnenten Fr. 8.20. — Insertionspreis pro Nonpareille-Zeile 20 Rp.

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet

37. JAHRGANG

NR. 11

1. NOVEMBER 1940

PROTOKOLL

der XXXIII. Schweizerischen Armenpflegerkonferenz

Montag, den 14. Oktober 1940, vormittags 10^{1/2} Uhr, im Hotel Bahnhof in Frauenfeld.

Nach der Präsenzliste sind rund 240 Vertreter von Armenbehörden und privaten Fürsorgeinstitutionen aus 21 Kantonen anwesend. Abgeordneter des thurgauischen Regierungsrates ist: Ständerat, Regierungsrat Dr. Altwegg, Vorsteher des Armendepartements, Frauenfeld; des Armendepartements des Kantons Thurgau: Kanzlei-Stellvertreter H. Schuppli, Frauenfeld; des Gemeinderates Frauenfeld: Gemeindeammann Dr. K. Halter; des Verwaltungsrates der Bürgergemeinde Frauenfeld: Statthalter und Bezirksrat E. Gubler, Entschuldigt hat seine Abwesenheit: Kantonaler Armeninspektor Peter Lehner, Aarau.

1. Der Präsident der ständigen Kommission: Nationalrat Dr. Wey, Stadtpräsident, Luzern, eröffnet die Versammlung mit folgenden Worten:

In schwerer Zeit sind Sie unserem Rufe zur XXXIII. Schweizerischen Armenpflegerkonferenz gefolgt. Die diesjährige Tagung war schon auf den 20. Mai nach Frauenfeld angesetzt. Die Generalmobilmachung verlangte in letzter Stunde eine Verschiebung. Der Ausschuß kam nach reiflicher Überlegung zum Schlusse, daß die Armenpflegerkonferenz auch in diesem Jahre abgehalten werden soll. Gerade in schlimmen Zeiten müssen die zusammen kommen, denen die Fürsorge für jene obliegt, die sich allein nicht oder nicht mehr zu helfen vermögen.

Zum zweiten Mal in diesem Jahrhundert steht ein großer Teil Europas in einem fürchterlichen Kriege. Unübersehbar ist das Elend, das viele Völker heimgesucht hat, unermeßlich der Schaden, den der Krieg verursacht, aber auch unüberbrückbar der Haß, der ihm folgen wird. Das 20. Jahrhundert, das uns so bestaunenswerte technische Erfolge brachte, hat viele von ihnen zum Fluch an der Menschheit werden lassen. — Uns allen bleibt nur eines, den Glauben an eine bessere Zeit nicht zu verlieren und weiterhin zu wirken, daß Not und Elend nach Kräften sich mildern lassen. Bei allen Sorgen, die durch unser Land gehen, müssen wir uns bewußt sein, daß das Schicksal es mit uns noch recht gütig meinte, bis jetzt fielen auf uns Hagelkörner, auf andere brave Völker aber Bomben! Was die kommenden Zeiten bringen werden, das wissen wir nicht. Wir vertrauen auf ein gütiges Geschick und auf unsere Armee, ohne die wir sicher

schon längst das Los anderer kleiner Völker geteilt hätten. Wir danken und grüßen unsere Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten, die durch den langen Grenzdienst ein großes Opfer auf sich genommen haben. Es liegt aber auch für uns eine große Genugtuung in der Tatsache, daß keine Armee für die Linderung der Not das tut, was die schweizerische. So kommt es, daß mancherorts die Armenpflegen, trotz der Sorgen, die im Lande umgehen, eine merkbare Entlastung durch die *Lohnausgleichskassen* erfahren haben. Es ist zu erwarten, daß dieses so segensreich wirkende Werk, auch in die Friedenszeit hinübergettet und zur Lösung einer großen sozialen Aufgabe verwendet werden kann.

Wenn Not und Elend um das Schweizerhaus schleichen, dann schlägt vor allem unsere Stunde. Dann müssen wir zusammenkommen, alte Bekanntschaften festigen, neue anknüpfen und vor allem miteinander reden. Darum haben wir Sie zur diesjährigen Armenpflegerkonferenz zusammengerufen, trotz aller Ungunst der Zeit.

Ich begrüße Euch alle herzlich und danke, daß Ihr unserem Rufe so zahlreich Folge geleistet habt. Einen besonderen Gruß entbiete ich dem Vertreter des hohen Regierungsrates des Kantons Thurgau, Herrn Ständerat und Regierungsrat *Dr. Paul Altwegg*, dem Bürgerrat von Frauenfeld, dem Herrn Stadtpräsidenten Dr. Halter. Dankbar gegrüßt sei auch unser alt Pfarrer Albert Etter, der die organisatorischen Arbeiten in Frauenfeld übernommen hat.

In den besonderen Willkommensgruß schließe ich nicht in letzter Linie unseren heutigen Referenten ein, Herr alt Nationalrat *Dr. Arnold Säxer*, Direktor des Bundesamtes für Sozialversicherung in Bern, der über das Problem der *Altersfürsorge* und die *Altersversicherung in der Schweiz* referieren wird. Man spricht heute in unserem Lande soviel von der Altersversicherung, daß es wirklich zu begrüßen ist, wenn auch die zuständige eidgenössische Amtsstelle zum Worte kommt.

Mit zahlreichen Fragen hat sich im Berichtsjahre die ständige Kommission der schweizerischen Armenpflegerkonferenz beschäftigt: Wir haben von der *Schaffung eines Kriegskordates*, ähnlich dem, wie es während des Weltkrieges 1914/18 bestand, mit Zustimmung der eidgenössischen Organe abgesehen. Unsere Prüfung ergab, daß die Verhältnisse heute andere sind, einmal durch das Konkordat und die verbesserten armenpflegerischen Maßnahmen, als vor 26 Jahren.

Das *Merkblatt* der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft betreffend *erbkranken Nachwuchs*: „Gesunde Kinder, gesundes Volk“, das in deutscher und französischer Sprache vorliegt, ist allen Armenpflegen zugestellt worden.

Der Antrag an der letzten Armenpflegerkonferenz auf *Revision des Fürsorgeabkommens mit Frankreich* hat uns beschäftigt, und es ist auch eine Umfrage veranstaltet worden. Der Krieg mit dem Zusammenbruch Frankreichs hat diese Frage ungelöst gelassen, wie diejenige auf Behebung der Schwierigkeiten bei der *Heimschaffung verarmter, pflegebedürftiger italienischer Staatsangehöriger*.

Die *Portofreiheit der Armenbehörden*, auch ein Problem, das da und dort in unseren Protokollen vermerkt ist, wurde durch einen Entscheid der Verwaltungsrechtlichen Kammer des Bundesgerichtes vom 11. Juli 1940 zugunsten des Regierungsrates des Kantons Zürich entschieden.

Als unser Vertreter in die *Schweizerische Fürsorgekommission* wurde Herr Armeninspektor *Dr. Kiener* in Bern delegiert, an Stelle des zurückgetretenen Herrn *Dr. W. Frey*, Zürich.

Nach einem Beschuß der ständigen Kommission habe ich Ihnen noch kurz über die *Rechnung der schweizerischen Armenpflegerkonferenz* für 1939 zu referieren. Sie erzeugt an Einnahmen Fr. 2734.51 und an Ausgaben Fr. 2501.66. Es bleibt also ein Saldo auf neue Rechnung von Fr. 232.85. Das Vermögen der Konferenz betrug am 31. Dezember 1938 Fr. 10 647.16 und ist nun mit dem neuen Saldo auf Fr. 10 880.01 gestiegen. Dazu verfügt die Konferenz noch über ein Einlageheft im Betrage von Fr. 670.75 lautend auf „Armenpflege-Kurse“. — Die Rechnungsrevisoren: Dr. K. Nägeli und Dr. W. Frey in Zürich haben die Rechnung geprüft und richtig befunden, und die ständige Kommission beantragt ihre Genehmigung. Diese wird stillschweigend erteilt.

Seit unserer letzten Armenpflegerkonferenz hat der Tod auch in die Reihen unserer ständigen Kommission gegriffen.

Am 18. Februar 1940 starb im Kantonsspital in Aarau im 53. Lebensjahr Dr. jur. *Ernst Prantl*, Sekretär der Direktion des Innern des Kantons Aargau. Nach rechts-wissenschaftlichen Studien an den Universitäten Zürich und Bern, promovierte er 1915 zum Doktor der Rechte. Seit Herbst 1919 versah er das Sekretariat der Direktion des Innern des Kantons Aargau. Schon im folgenden Jahre wurde er in die ständige Kommission der Schweizerischen Armenpflegerkonferenz gewählt, der er als sehr geschätztes Mitglied bis zu seinem Tode angehörte.

Am 3. August 1939 starb in Solothurn, 62 Jahre alt, Herr *Oskar Schwaller*, kantonaler Armeninspektor. Der Verstorbene hat sich um die Armenfürsorge seines Heimatkantons große Verdienste erworben. Unserer ständigen Kommission gehörte er seit 1937 an.

In das treue Gedenken, das wir den beiden Entschlafenen bewahren, schließen wir noch manchen, im Berichtsjahr verstorbenen, uns unbekannten Mitarbeiter der schweizerischen Armenpfleger ein.

Ich bitte Sie, sich zu Ehren der Verstorbenen von den Sitzen zu erheben.

Noch ein anderer Verlust ist unserer ständigen Kommission erwachsen. Herr *Heinrich Adank*, Chef des Fürsorgeamtes der Stadt St. Gallen, hat aus gesundheitlichen Gründen seinen Rücktritt erklärt. Über 30 Jahre gehörte er der Ständigen Kommission an, deren Vizepräsident er war, und der er unvergeßliche Dienste geleistet hat. Wir danken ihm dafür von Herzen.

Als neue Mitglieder der ständigen Kommission schlagen wir Ihnen vor:
an Stelle der verstorbenen Herren Dr. Prantl und Schwaller, die Herren Armen-inspektor *Lehner* in Aarau und Armensekretär *Scherrer* in Solothurn.

Für den zurückgetretenen Herrn Heinrich Adank Herrn Fürsorgechef Eggenberger in St. Gallen.

Die Vorgeschlagenen werden einstimmig gewählt.

Zum Schluß gestatten Sie mir noch daran zu erinnern, daß am 24. Mai 1940 a. Pfarrer *Albert Wild*, der Mitgründer und Sekretär der Schweizerischen Armenpflegerkonferenz, 70 Jahre alt geworden ist. Wer sein ganzes Leben lang an andere dachte und für andere arbeitete, der hat ehrlich Anspruch darauf, daß wir dankbar beim Eintritt ins achte Jahrzehnt seiner großen Lebensarbeit gedenken. Pfarrer Wild blieb der bescheidene Mensch, als den wir ihn kennen und schätzen, der nie sich hervordrängte, im Gegenteil, ohne auf Beifall und Anerkennung zu rechnen, seine Pflicht tat. „Nichts für mich, alles für die Andern“ war sicher zeitlebens sein Wahlspruch. Möge der rüstige Siebzigjährige uns noch lange erhalten bleiben. Mit diesem herzlichen Wunsche erkläre ich die XXXIII. Schweizerische Armenpflegerkonferenz als eröffnet.

2. Herr Dr. *Saxer*, Direktor des Bundesamtes für Sozialversicherung, Bern, trägt sein Referat vor über: *Das Problem der Altersfürsorge und Altersversicherung in der Schweiz*:

Ich danke der Schweizerischen Armenpflegerkonferenz, daß sie mir Gelegenheit gibt, mich in ihrem Kreise über die Fragen der Altersfürsorge und Altersversicherung im Bund zu äußern. Dabei bin ich genötigt, eine Vorbemerkung anzubringen. Meine Ausführungen haben, soweit sie nicht geltendes Recht betreffen, persönlichen Charakter. Es wird durch dieselben infolgedessen weder das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement, noch der Bundesrat gebunden. Beide Instanzen haben sich bis jetzt hinsichtlich der künftigen Gestaltung sowohl der Altersfürsorge als der Altersversicherung nicht gebunden. Trotzdem wird es wertvoll sein, sich einmal unpräjudizierlich über mögliche Lösungen zu unterhalten. Es wird für die kommenden Arbeiten unseres Amtes insbesondere von großem Werte sein, gerade die Auffassungen, die in der Armenpflegerkonferenz vorherrschen, kennen zu lernen und zu würdigen.

I.

Die *Entwicklung der Sozialversicherung* hatte in der Schweiz von jeher sehr lange Zeiträume, ja mehrere Jahrzehnte in Anspruch genommen. Dies war der Fall sowohl inbezug auf die Krankenversicherung, als auch die Unfallversicherung und die Arbeitslosenversicherung. Der schweizerische Souverän hat sich inbezug auf die Ausgestaltung der Sozialversicherung im allgemeinen als sehr zurückhaltend erwiesen. Namentlich stießen große, auf zentralistischer Basis stehende Lösungen auf starken Widerstand. Diese allgemeine Einstellung des Schweizervolkes hat sich auch gezeigt hinsichtlich des Problems der Alters- und Hinterlassenenversicherung. Obwohl zu Beginn der 20er Jahre es fast als selbstverständlich galt, daß die Alters- und Hinterlassenenversicherung in allernächster Zeit Tatsache werden solle, verwarf das Volk noch 1931 das Bundesgesetz über die Alters- und Hinterbliebenenversicherung vom 17. Juni 1931. Die Gründe für diese Niederlage dürften vor allem in folgenden Punkten zu finden sein: die Altersversicherung ist diejenige Versicherungsart, die die größte Voraussicht voraussetzt: jahrzehntelange Leistungen sind zu erbringen bis die jüngsten Jahrgänge in die Genübberechtigung kommen. Ganz anders beruht die Kranken-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung auf Ereignissen, die jeden täglich, ja ständig treffen können. Die Folgen sind viele, oft kurzfristige Leistungen, die das ganze Leben begleiten. Für eine solche Art Vorsorge ist jedermann zu haben, aber für eine Einrichtung, die erst nach Jahrzehnten etwas, vielleicht überhaupt nichts leistet, dafür will man nicht so ohne weiteres Beiträge aufbringen. Einzelne Verwerfungsgründe dürften sodann in der Vorlage selbst zu suchen sein: fühlbare Beiträge, aber sehr geringe Leistungen während der Übergangszeit. Sodann große Kapitalansammlungen durch Jahrzehnte hindurch ohne unmittelbaren Zweck.

Das Schicksal der Altersversicherungsvorlage zwang den Bund, den *Weg der Fürsorge* zu beschreiten; denn der unbestreitbar vorhandenen Not der Alten konnte man trotz der Verwerfung des Bundesgesetzes nicht tatenlos zusehen. In einem sehr bescheidenen Umfange hatte der Bund schon 1929 die Stiftung für das Alter unterstützt. Nach der Verwerfung des Bundesgesetzes wurde die Bundesaltersfürsorge verstärkt und zwar wurden zunächst für diesen Zweck total 8 Millionen Franken aufgewendet. Als auf Ende 1938 die Bestimmungen über das Fiskalnotrecht abliefen, fragte es sich, wie im Rahmen der verfassungsmäßigen Neuordnung der Bundesfinanzen die Frage der Altersfürsorge gelöst werden sollte. Aus den Beratungen der eidgenössischen Räte ging schließlich der Bundesbeschuß vom 30. September 1938 betreffend die Übergangsordnung des Finanzhaushaltes hervor, der am 27. November 1938 von Volk und Ständen angenommen wurde. Dieser Beschuß enthält im Art. I eine Übergangsbestimmung zu Art. 34quater mit folgendem Wortlaut:

„Vom 1. Januar 1939 bis zum 31. Dezember 1941 fließt der Ertrag der fiskalischen Belastung des Tabaks und gebrannter Wasser in die Bundeskasse.“

Während dieser Zeit leistet der Bund Beiträge in der Höhe von jährlich 18 Millionen Franken an die Kantone, sowie an gemeinnützige, auf das ganze Gebiet der Eidgenossenschaft sich erstreckende Fürsorgeeinrichtungen und Alters- und Hinterlassenenversicherungen. Die Kantone können die ihnen zufallenden Beiträge teilweise ihren allgemeinen Alters- und Hinterlassenenversicherungsanstalten zuweisen. Im übrigen dürfen diese Beiträge nur für bedürftige Greise, Witwen und Waisen und ältere und aus wirtschaftlichen Gründen dauernd arbeitslos gewordene Personen schweizerischer Nationalität verwendet und nicht als Armenunterstützung behandelt werden. Über die Vollziehung dieser Übergangsbestimmung beschließt die Bundesversammlung.

Während der gleichen Zeit ist das Vermögen des Fonds für die eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung, soweit es nicht in Wertpapieren angelegt ist, zum Diskontsatz der Schweizerischen Nationalbank zu verzinsen.“

Diese Übergangsbestimmung gilt gemäß Art. II bis zum 31. Dezember 1941.

Diese Lösung hat, wie viele gesetzgeberische Akte in unserem Lande, Kompro mißcharakter. Dies ist der Grund, warum in dem Verfassungsartikel zwei Elemente enthalten sind, die eigentlich nicht hinein gehören: die Unterstützung von Alters- und Hinterlassenenversicherungen und die Fürsorge für ältere Arbeitslose. Der erstere Punkt war aufgenommen worden auf Anregung des Konkordates der schweizerischen Krankenkassen, das eine freiwillige Altersversicherung schaffen wollte, und der letztere Punkt, die Fürsorge für die älteren Arbeitslosen, war ein Postulat der Arbeitnehmerverbände. Beide Punkte wurden in den Verfassungs artikel aufgenommen, um ihm beim Volke besser zum Durchbruch zu verhelfen:

Wir haben jedoch von Anfang an darauf hingewiesen, daß auf Grund des vorhandenen Kredites an eine Unterstützung von privaten Versicherungseinrich tungen gar nicht zu denken sei, abgesehen von der grundsätzlichen Seite dieser Frage. Ferner wäre zu sagen, daß die Fürsorge für ältere Arbeitslose ebenfalls nicht in die eigentliche Altersfürsorge hineingehört, sondern separat behandelt werden sollte. Dies schon deshalb, weil die 18 Millionen Franken des Verfassungsartikels im Grunde genommen Mittel sind, die der eigentlichen Altersversicherung gehören; denn als Gegenleistung für diese 18 Millionen Franken aus allgemeinen Bundes mitteln mußte ja das Parlament zustimmen, daß der Ertrag des Tabaks und der Bundesanteil am Alkohol für die Bedürfnisse des Bundes verwendet werden. Diese beiden Finanzquellen sind jedoch nach den Bestimmungen des vom Volke an genommenen Art. 34 quater für die Altersversicherung reserviert.

Trotzdem in der Übergangsbestimmung vom 30. September 1938 verschiedene Elemente enthalten waren, die eigentlich nicht hinein gehörten, mußten sich die Bundesbehörden an sie halten und die Ausführungsbestimmungen darnach ge stalten.

Mit Bundesbeschuß vom 21. Juni 1939 sind die grundlegenden Bestimmungen über den Vollzug der Übergangsbestimmung erlassen worden. Der Betrag von 18 Millionen Franken ist so verteilt worden, daß 15 Millionen Franken an die Kantone verteilt werden zur Unterstützung der Greise, Witwen und Waisen und der älteren Arbeitslosen, 1,5 Millionen Franken an die Stiftung für das Alter, 0,5 Millionen Franken an die Stiftung für die Jugend und 1 Million an den Bundes rat zur Unterstützung von Altersversicherungseinrichtungen.

Was die Durchführung der neuen Bestimmungen anbetrifft, kam man in eine gewisse zeitliche Verlegenheit, weil der Bundesbeschuß erst im Juni 1939 gefaßt werden konnte, währenddem die eidgenössische Vollzugsverordnung sogar erst am 1. September 1939 in Kraft erklärt werden konnte, sodaß ein Jahr der Wirksamkeit der verfassungsmäßigen Übergangsordnung schon beinahe verstrichen war, als die neue Gesetzgebung zu wirken begann. Zufolge der Mobilisation sind dann auch die kantonalen Verordnungen etwas später herausgekommen, so daß ein Teil der Fürsorge, nämlich die Fürsorge für die älteren Arbeitslosen, die völlig neu zu organisieren war, im Jahre 1939 nicht mehr zur Auswirkung kam. Hin sichtlich der Greisenfürsorge hatte die Verzögerung keine Nachteile, weil dort die Organisation schon vorhanden war; es galt nur, sie etwas zu verbessern und aus zubauen. Aber im allgemeinen hatte sich die Greisen-, Witwen- und Waisenfürsorge in den Kantonen bereits eingelebt. Die neuen Bestimmungen, die die bundesrecht liche Neuordnung der Materie mit sich brachte, sind lediglich die folgenden:

Man erstrebte vor allem eine schärfere Ausscheidung der Armenfälle. Der neue Bundesbeschuß verpflichtet infolgedessen die Kantone, nur solche Greise, Witwen und Waisen aus Bundesmitteln zu unterstützen, denen bisher überhaupt nicht oder nur vorübergehend und nur ausnahmsweise durch die Armenpflege Hilfe geleistet worden ist, und die durch Gewährung von Bundesunterstützung vor der Armengenössigkeit bewahrt werden können. Man wollte mit dieser Bestimmung erreichen, daß die Bundeshilfe nicht einfach eine Art Armenunterstützung werde. Dabei war man sich natürlich vollkommen darüber im klaren, daß die Bundesunterstützung trotzdem in hohem Maße geeignet sei, die Armenlasten der Kantone und Gemeinden zu verringern. Altersfürsorge und Altersversicherung laufen ja zwangsläufig darauf hinaus, die Armenpflege zu entlasten.

Dem Charakter der Bundesfürsorge entspricht es sodann, daß die Einführung einer Karenzfrist für den Bezug derselben grundsätzlich nicht erlaubt ist. Ausnahmsweise ist die Einführung einer solchen nur gestattet, wenn der Kanton eine eigene Alters- oder Hinterlassenenfürsorge besitzt und für diese eine solche Frist vorgesehen hat; wenn der Kanton als Folge der Nichteinführung einer Karenzfrist eine unverhältnismäßig starke Zuwanderung zu gewärtigen hätte und bei Vorliegen anderer besonderer Verhältnisse. Bis heute haben die folgenden Kantone eine Karenzfrist mit Bewilligung des Bundes eingeführt: Genf, Waadt, Zürich, Basel, Thurgau und St. Gallen.

Wenn auch ein klagbarer Anspruch auf Unterstützung aus Bundesmitteln bei der Neuordnung grundsätzlich nicht besteht, so sollte durch die neuen Bestimmungen doch in gewissem Sinne eine Garantie geschaffen werden, daß jeder Bedürftige in seinen berechtigten Ansprüchen nicht verkürzt wird. Dies geschah durch die Pflicht der Kantone, für die Beurteilung der Unterstützungsbesuche eine Stelle zu bezeichnen und überdies eine Rekursmöglichkeit vorzusehen. Der gleichen Tendenz gilt die Vorschrift, daß jede Abweisung eines Unterstützungsbesuches dem Gesuchsteller begründet mitzuteilen ist. Im übrigen sind die Kantone hinsichtlich der Unterstützungsaktivität selbst in weitgehendem Maße frei. Soweit wir bis jetzt die Unterstützungsaktivität der Kantone verfolgen konnten, hat sich die neue Organisation bewährt. Klagen, die unserem Amte zugekommen sind, erwiesen sich im allgemeinen als haltlos. Ist ein Fall irrtümlich behandelt worden, so sind die Kantone ohne weiteres bereit, eine Korrektur vorzunehmen.

Im Gegensatz zur Altersfürsorge ist die Fürsorge für die älteren Arbeitslosen neu. Sie stellt im Rahmen des Bundesbeschlusses über die Greisenfürsorge sozusagen einen Fremdkörper dar. Es wird zu prüfen sein, ob die Fürsorge für die älteren Arbeitslosen nach 1941 nicht besser separat geregelt wird. Der neue Unterstützungs Zweig füllt eine Lücke aus zwischen Arbeitslosenversicherung, Krisenunterstützung und Fürsorge für die Greise. Die Leistungen der ersten hören auf, wenn der Unterstützungsansprecher dauernd nicht mehr vermittelungsfähig ist, währenddem die Greisenfürsorge erst mit dem vollendeten 65. Altersjahr einsetzen kann. Wir wollen uns im folgenden mit dieser Form der Unterstützung nicht mehr näher befassen; hingegen sei hervorgehoben, daß auch diese Form der Fürsorge in hohem Maße die Armenlasten vermindert. Sie wird denn auch von den Kantonen sehr geschätzt. Für das Jahr 1939 sind durch Bundesratsbeschuß vom 15. Dez. 1939 von dem Kredit von 15 Millionen Franken 4 Millionen zugunsten der älteren Arbeitslosen ausgeschieden worden. Einzelne Kantone halten diesen Betrag als zu niedrig. Es ist jedoch nicht möglich, ihn zu erhöhen ohne die Greisenfürsorge zu verkürzen, weil der absolute Betrag von 18 Millionen Franken nicht erhöht werden kann. So wird es wohl auch künftig bei den 4 Millionen sein Bewenden haben.

Die oben kurz beschriebene Ordnung der Dinge hinsichtlich der Bundesaltersfürsorge wird gemäß den bestehenden Bestimmungen bis Ende 1941 fortgeführt werden. Es wird sich also schon im kommenden Jahre fragen, was nach 1941 zu geschehen hat.

Wie Ihnen bekannt ist, ist der Bundesbeschuß über Maßnahmen zur Tilgung der außerordentlichen Wehraufwendungen und zur Ordnung des Finanzhaushaltes des Bundes vom 11. April 1940 zufolge der eingetretenen Kriegsereignisse nicht Gesetz geworden. Mit Bundesratsbeschuß vom 30. April 1940 sind die wesentlichsten Bestimmungen auf dem Wege der außerordentlichen Vollmachten durch den Bundesrat in Kraft erklärt worden. Dieser Bundesratsbeschuß enthält nun auch eine Bestimmung hinsichtlich der Leistungen des Bundes an die Alters- und Hinterlassenenversicherung und -fürsorge. Art. 9 dieses Bundesratsbeschlusses lautet:

„In den Jahren 1942 bis 1945 stellt der Bund für die Alters- und Hinterlassenenversicherung und -fürsorge zur Verfügung:

- a) 18 Millionen Franken aus allgemeinen Mitteln;
- b) den Bundesanteil am Reinertrag der Alkoholverwaltung nach Tilgung des Bundesanteils an deren Ausgabenüberschüssen;
- c) den Zinsertrag aus dem Fonds für die Alters- und Hinterlassenenversicherung.

Während der gleichen Zeit fließt der Ertrag der fiskalischen Belastung des Tabaks in die Bundeskasse und wird das Guthaben des Fonds für die Alters- und Hinterlassenenversicherung bei der eidgenössischen Staatskasse zum Diskontsatz der Schweizerischen Nationalbank verzinst.“

Wie Sie sehen, handelt es sich bei der neuen Bestimmung wiederum nur um eine vorübergehende Lösung; hingegen erfährt der für die Zwecke der Altersfürsorge und -versicherung zur Verfügung stehende Betrag eine Erhöhung. Außer den bisher aus der Bundeskasse bezahlten 18 Millionen Franken sollen für die Jahre 1942/45 der Bundesanteil am Alkohol (nach Abtragung des vorhandenen Defizites) und der Zinsertrag des Versicherungsfonds zur Verfügung gestellt werden. Damit sind total etwa 28 bis 30 Millionen Franken jährlich für Fürsorge und Versicherung vorhanden.

II.

Es fragt sich nun, was mit diesen immer noch sehr bescheidenen Mitteln hinsichtlich der *künftigen Gestaltung der Altersfürsorge und -versicherung* getan werden kann? Ganz allgemein möchten wir aber sagen, daß eine Abklärung der Frage, was auf eidgenössischem Boden hinsichtlich der Altersversicherung geschehen soll, notwendig ist. Wir wollen uns enthalten, ausländische Vorbilder anzurufen; aber der Art. 34quater BV besteht schließlich auch heute noch zu Recht. Die Stimmen sind zahlreich, die darauf hinweisen, daß hinsichtlich der Versicherungsfrage Klarheit geschaffen werden sollte. So wertvoll die Fürsorge ist, so unbefriedigend ist sie doch als Dauerlösung. Wenn wir uns auch in jeder Hinsicht bestreben, der Bundesaltersfürsorge jeden armenrechtlichen Geschmack zu nehmen, so ist es eben doch eine reine Fürsorge, auf die keinerlei Rechtsanspruch besteht. Wir sind überzeugt, daß gerade deswegen dieser Fürsorge viele verschämte Arme fernbleiben. Wenn es auch richtig ist, daß das Volk 1931 eine Versicherungsvorlage verworfen hat, so ist eine Zeit nicht alle Zeit, und überdies kann in einer neuen Lösung den hauptsächlichsten Bedenken Rechnung getragen werden. Wir möchten deshalb rein grundsätzlich sehr befürworten, daß eine Lösung in der Versicherungsfrage gesucht wird.

Hinsichtlich der Lösung, wie sie der Bundesratsbeschuß vom 30. April 1940 in finanzieller Hinsicht bringt, ist vom Standpunkte der Altersversicherungsfrage auf eidgenössischem Boden ungefähr folgendes zu sagen:

Wenn es tatsächlich für weitere drei Jahre bei maximal 30 Millionen Franken verbleibt, so wird es nicht möglich sein, ein allgemeines Projekt ins Auge zu fassen; denn es ist wohl jedermann klar, daß es nicht möglich sein wird, nach 1941 auf die Fortsetzung der Altersfürsorge zu verzichten. Die zunehmende Zahl der Greise auf der einen Seite und die durch die wirtschaftlichen Verhältnisse zunehmend schlechte wirtschaftliche Lage derselben werden eher einem Ausbau als einem Abbau auf dem Gebiete der Altersfürsorge rufen. Es mag übrigens in diesem Zusammenhang daran erinnert werden, daß die bekannte „Fürsorgeinitiative“ aus dem Jahre 1931 immer noch hängig ist. Diese will nicht 18, sondern 25 Millionen Franken jährlich für die Altersfürsorge verwenden. Wenn man auch nicht so weit wird gehen können, so ist doch anzunehmen, daß die 18 Millionen Franken auf keinen Fall abgebaut werden können. Damit sind von dem Totalbetrag von maximal 30 Millionen Franken bereits deren 18 für die Zwecke der Fürsorge gebunden. Es bleiben somit für die Zwecke der Versicherung noch maximal ein Dutzend Millionen. Daß damit eine Altersversicherung nicht aufgebaut werden kann, ist wohl ohne weiteres klar, betragen doch die Leistungen der Öffentlichkeit nach der an sich bescheidenen Vorlage Schulthess von Anfang an 20 bis 30 Millionen jährlich, um im Vollausbau auf 90 bis 100 Millionen Franken jährlich zu steigen. Dabei ist erst noch festzustellen, daß die Vorlage von 1931 auf versicherungstechnischen Berechnungen beruhte, deren Grundlagen heute durch die Abnahme der Sterblichkeit und den Rückgang des Zinsfußes als überholt zu bezeichnen sind. So rechnete die Vorlage von 1931 für den großen Versicherungsfonds mit einem Zinsfuß von $4\frac{1}{2}\%$ und für das Jahr 1940 mit 321 221 rentenberechtigten, d. h. über 65 Jahre alten Personen, währenddem Dr. Brüschweiler, vom Eidgenössischen Statistischen Amt, auf den gleichen Zeitpunkt schon 353 208 Personen angibt.

(Schluß folgt.)

Zürich. Aus dem Jahresbericht des *Fürsorgeamtes* (Armenpflege) Winterthur über das *Geschäftsjahr 1939* interessiert folgendes auch weitere Fürsorgekreise: Nachdem die Arbeitslosigkeit mehr und mehr zurückgegangen war und die Wirtschaftslage sich weiter gebessert hatte, machte die Mobilisation im September 1939 die schönen Hoffnungen des Fürsorgeamtes zunichte und stellte es vor neue und schwere Aufgaben. Die seit Jahren für das Unterstützungsmaß geltenden Richtsätze, die aber nicht schablonenhaft angewendet werden, wurden beibehalten. Die gegenwärtigen harten Notwendigkeiten machen es aber nicht nur der Behörde, sondern jedem Einzelnen zur Pflicht, mit den Mitteln haushälterisch umzugehen. So wurden denn die freiwilligen Zulagen für bedürftige Einwohner aus den nicht dem Konkordat angeschlossenen Kantonen mehr und mehr gekürzt, und diese Kürzung muß angesichts der enormen Lasten für die Kriegsfürsorge fortgesetzt werden, um so mehr, als in dieser Beziehung absolut kein Gegenrecht besteht und auch nicht geübt wird. Die Fürsorge für Ausländer konnte im üblichen Rahmen durchgeführt werden. Der regste internationale Verkehr besteht mit Deutschland, von wo die heimatlichen Beiträge immer regelmäßig eingingen, auch nach Kriegsausbruch. — Die beiden Altersheime: Neumarkt und Brühlgut gingen ihren gewohnten Gang. Durch die teilweise Überwindung der Krise und das Zurückgehen der Arbeitslosigkeit konnte bei den sog. Halbpfründnern stark abgebaut werden. Das alte Waisenhaus ist vollständig besetzt, und für ein neues Waisenheim wurde ein Wettbewerb veranstaltet. — Die Gesamtausgaben betrugen: Fr. 1 977 481.—, wovon Fr. 1 900 580.— auf Unterstützungen und Fr. 76 900.— auf Besoldungen, Entschädigungen und Verschiedenes entfielen. Die Einnahmen beliefen sich auf Fr. 2 038 705.—, so daß ein Vorschlag von Fr. 61 223.— resultiert. W.